



Antwort zur Anfrage Nr. 0243/2022 der CDU im Ortsbeirat Hartenberg/Münchfeld betreffend
Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Konsenspapier (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Unterzeichner hat mit Schreiben vom 17. Juni 2021 alle Mitglieder der Ortsbeiräte angeschrieben und allgemeine Ausführungen - auch rechtlicher Art - zu den Aufgaben der Ortsbeiräte gemacht. Auf dieses Schreiben wird verwiesen.

1. Hat der Oberbürgermeister die Richtlinien über die Zusammenarbeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vom 7. Februar 2017 im Oktober 2021 und danach geändert?

und

2. Sind der Stadtrat und die Dezernentinnen und Dezernenten bei einer Änderung beteiligt worden?

Nein, die Richtlinien über die Zusammenarbeit der Ortsvorsteher:innen vom 7. Februar 2017 wurden nicht geändert.

3. Wird der Leiter des Dezernats I - nach den informativen und ausführlichen Berichten in mehreren Printmedien der Landeshauptstadt Mainz - dem Stadtrat, den Dezernentinnen und Dezernenten, den 15 Ortsbeiräten, den 195 Ortsbeiratsmitgliedern sowie den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern mitteilen, dass die Regelungen in den Nummern 4.2 und 5 wieder uneingeschränkt gelten?

Wenn nein: Aufgrund welcher rechtlichen Überlegungen sieht der Leiter des Dezernats I die von ihm Anfang des Jahres 2021 bei der Neugestaltung der Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten einseitig festgelegten und von den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern am 14. Oktober 2021 übernommenen Beschränkungen "im Rahmen der gesetzlichen Regelungen" (siehe die Antwort zu den Fragen 1 und 2 in der Antwort von Staatsminister Lewentz auf die Kleine Anfrage des Mainzer Landtagsabgeordneten Gerd Schreiner, LT-Drucksache 18/612 und die Feststellungen in der LT-Drucksache 16/5999)?

Die Regelungen der Nummern 4.2 und 5 gelten weiterhin. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit des Ortsbeirates können von den Beteiligten vor Ort im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bestimmt werden. Ein verfahrensrechtlich ausgestaltetes Antrags- und Anfragerecht des Ortsbeirates gegenüber den Gemeindeorganen besteht nicht. Die Art und Weise wie eine Stellungnahme seitens der Verwaltung zu erfolgen hat, ist somit an kein Formerfordernis gebunden. Den Ortsbeiräten bleibt es unbenommen, Anfragen und Anträge an die Verwaltung zu stellen. Somit wird das Recht der Ortsbeiräte auf Beratung, Anregung und Beteiligung der Gemeindeorgane nicht eingeschränkt.

4. Ist die Einführung der einschneidenden Beschränkungen (Stellungnahmen der Verwaltung

bis zu drei Beschlüssen pro Sitzung eines Ortsbeirats+ Obergrenze 300 Stellungnahmen für alle Ortsbeiräte im Kalenderjahr 2022) nach den ausführlichen und kritischen Berichten in den Printmedien der Landeshauptstadt Mainz mit der Kommunalaufsichtsbehörde erörtert oder abgestimmt worden?

Eine Beschränkung der Rechte der Ortsbeiräte lässt sich aus der Vorgehensweise der Verwaltung nicht ableiten, weshalb es keiner Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Mainz, 14. März 2022

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister